



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 2023

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	06.11.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zweite Änderung des Runderlasses „Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“	1302
2151	13.11.2023	Ministerium des Innern Änderung der Richtlinie „Sirenenförderprogramm NRW“	1302
652	10.11.2023	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Vierte Änderung des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“	1302
772	14.11.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier (FöRL BIRR)	1302

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
09.11.2023	Finanzministerium Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 – Bundeshaushalt –	1306
03.11.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ausschreibung des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024/2025	1307

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
04.12.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 10. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1310
19.10.2023	Jahresabschluss 2020 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	1310
19.10.2023	Jahresabschluss 2021 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	1310
19.10.2023	Jahresabschluss 2022 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	1310

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

203205

**Zweite Änderung des Runderlasses
„Genehmigung von Dienstreisen
der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– I B 4 – 01.05.01. –

Vom 6. November 2023

1

Der Runderlass „Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ vom 30. Juli 2014 (MBL NRW. S. 452), der durch Runderlass vom 7. Mai 2018 (MBL NRW. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 werden die Angabe „16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist,“ durch die Angabe „1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367), in der jeweils geltenden Fassung,“ und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2014 (GV. NRW. S. 238) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1302

2151

**Änderung der Richtlinie
„Sirenenförderprogramm NRW“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 13. November 2023

1

In Nummer 6.5 Satz 1 der Richtlinie „Sirenenförderprogramm NRW“ vom 9. Mai 2023 (MBL NRW. S. 436) wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1302

652

**Vierte Änderung des Runderlasses
„Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte
der Gemeinden und Gemeindeverbände“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
304 – 48.05.01/01-8/23

Vom 10. November 2023

1

In Nummer 6 des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 16. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 866), der zuletzt durch Runderlass vom 24. November 2021 (MBL NRW. S. 1043) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1302

772

**Förderrichtlinie
zur Umsetzung der blauen Infrastruktur
im Rheinischen Revier
(FöRL BIRR)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 14. November 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Zweck der Förderrichtlinie ist die Unterstützung bei Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (blaue Infrastruktur) zur Anpassung an den veränderten Wasserhaushalt im Zuge des sukzessiven Ausstiegs aus der Kohleverstromung im Rheinischen Revier.

Die Förderung erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

- | | |
|-----------------|--|
| Förderbereich 1 | Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern |
| Förderbereich 2 | Abwassertechnische Maßnahmen |

1.2

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen für Maßnahmen der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen gewährt:

- a) allgemeine haushaltsrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBL NRW. S. 871),
- c) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds

Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 450 vom 16.12.2021, S. 158, L 241 vom 19.9.2022, S. 16, L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,

- d) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, L 421 vom 26.11.2021, S. 74) und
- e) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderbereich 1: Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern

Es werden Maßnahmen der blauen Infrastruktur (Wasserwirtschaft) im Rheinischen Revier gefördert:

2.1.1

Wasserbauliche Maßnahmen

Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung und Umbau von Fließgewässern zur Anpassung an den veränderten Wasserhaushalt nach Ausstieg aus der Kohleverstromung unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, einschließlich der erforderlichen maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

2.1.2

Maßnahmen zur Flächenbereitstellung

Erforderliche Flächenbereitstellung für Maßnahmen der Nummer 2.1.1 oder unabhängig von diesen Maßnahmen, soweit die Flächenbereitstellung alleiniger Zweck der Förderung ist.

2.2

Förderbereich 2: Abwassertechnische Maßnahmen

Es werden Maßnahmen der blauen Infrastruktur (Abwasserbeseitigung) im Rheinischen Revier gefördert, insbesondere:

2.2.1

Retentionsbodenfilteranlagen

Erstellung von Retentionsbodenfilteranlagen einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen sowie Retentionsbodenfilteranlagen mit einer weitergehenden Behandlung zur Mikroschadstoffelimination.

2.2.2

Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen wie Mikroschadstoffe, zum Beispiel Rückstände von Pflanzenschutz-

mitteln, Bioziden, Industriechemikalien und Arzneimitteln,

- b) Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge aus Kläranlagen in die Gewässer wie Deammonifikation oder Anpassungen der biologischen Hauptstufe (Verfahrens Anpassungen, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kohlenstoffdosierung) und
- c) Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen in die Gewässer durch Verfahrens Anpassung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik oder Ertüchtigung der Absetzwirkung von Nachklärbecken.

2.2.3

Verlegung von Verbindungskanälen, Kanalleitungen und Einleitstellen

Gefördert werden:

- a) die Verlegung von Einleitstellen, sofern diese in Zusammenhang mit dem Gewässerausbau stehen und zu einer Verminderung der hydraulischen Belastung aus Siedlungsabflüssen führen sowie die Verlegung von Kanalleitungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau stehen und sich positiv auf die Gewässerentwicklung auswirken und
- b) die Erstellung von Verbindungskanälen und Überleitungspumpwerken mit dem Ziel der Mitbehandlung des Abwassers an leistungsfähigeren Klärwerksstandorten.

2.2.4

Technische Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser

Gefördert werden:

- a) Zentrale Sedimentationsspeicherbecken (Regenüberlauf- und Regenklärbecken) mit einer Bemessung von maximal vier Meter pro Stunde Oberflächenbeschickung und
- b) der nachträgliche Einbau von Lamellenabscheidern in Regenklär- und Regenüberlaufbecken sowie der Neubau von Regenklärbecken mit Lamellenabscheidern mit einer Bemessung von maximal zwei Meter pro Stunde Oberflächenbeschickung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Förderbereich 1: Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern

Zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, sondergesetzliche Wasserverbände, Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Anstalten öffentlichen Rechts in dem in der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW definierten Programmgebiet.

Unternehmen und Antragstellende, die im Rahmen des beantragten Fördergegenstandes unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts ausüben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2

Förderbereich 2: Abwassertechnische Maßnahmen

Zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit ihnen nach dem Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie für die nach Landeswassergesetz Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Aufgabe in dem in der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW definierten Gebiet durchführen (insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, sondergesetzliche Wasserverbände, Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz und Anstalten öffentlichen Rechts).

Unternehmen und Antragstellende, die im Rahmen des beantragten Fördergegenstandes unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts ausüben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderbereich 1: Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern

Die Maßnahmen nach Nummer 2.1 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung erfolgen unter Beachtung der Vorgaben der „Blauen Richtlinie“, einsehbar auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de, insbesondere Kapitel 5 – Planungsinstrumente für die naturnahe Gewässerentwicklung und Kapitel 6 – Maßnahmen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sind die Vorgaben des „Handbuch Querbauwerke“, einsehbar auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de, insbesondere die Kapitel 10 – Fischaufstiegsanlagen und Kapitel 11 – Technische Anlagen für Fischschutz und Fischabstieg zu berücksichtigen. Dabei sind neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu beachten.

4.2

Förderbereich 2: Abwassertechnische Maßnahmen

Die Maßnahmen nach Nummer 2.2 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die oder der Abwasserbeseitigungspflichtige muss über ein nicht beanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügen.

4.3

Auswahlkriterien

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für das Jahr 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis zum Jahr 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris sowie zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP) für das Rheinische Revier leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Es erfolgt eine Teilfinanzierung als Anteilsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuweisung oder Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben Förderbereich 1 (Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern)

Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung

der Gewässerdurchgängigkeit mit dem Ziel der Anpassung des Gewässers an den veränderten Wasserhaushalt nach Einstellung der Braunkohlevertrommung und einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes,

- b) Ausgaben für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen im notwendigen Umfang auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, und des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist,
 - c) Ausgaben für den Ersatz von Infrastruktureinrichtungen, sofern es unbedingt erforderlich ist, diese im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu entfernen,
 - d) Maßnahmen für maßnahmenbezogene Öffentlichkeitsarbeit nur, soweit die Höhe der Ausgaben vorab mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wurde,
 - e) Ausgaben für projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten, insbesondere Honorare für Architektinnen und Architekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen,
 - f) im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Beratung einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien, sofern sie von Dritten erbracht werden, sowie Ausgaben für das dem Fördervorhaben direkt zurechenbaren Projektmanagement, sofern sie von Dritten erbracht werden oder es sich um eine für die Projektdauer befristete Projektstelle handelt,
 - g) Ausgaben für die dauerhafte Bereitstellung der erforderlichen Flächen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 durch
 - aa) Grunderwerb von Flächen,
 - bb) eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung über einen Zeitraum von 25 Jahren oder
 - cc) durch Ausgleich von unmittelbaren Vermögensnachteilen beim Grundstückseigentümer für private Ufergrundstücke, wenn ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und die Vereinbarung zur Nutzung der Flächen zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird. Für Ausgaben nach Satz 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc gilt zusätzlich, dass die Höhe der Geldentschädigung den Verkehrswert der in Anspruch genommenen Fläche nicht überschreiten darf; bei ihrer Bemessung ist die Art der zukünftigen Grundstücksnutzung zu berücksichtigen; die Flächenbereitstellung darf nur im Umfang der für die Maßnahme benötigten Flächen angerechnet werden; bei Flächentausch bestimmt der wertgleiche Tausch den erforderlichen Umfang,
 - h) Ausgaben für Grundstücke und Tauschgrundstücke, welche sich zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befinden, wenn der Grunderwerb zum Zwecke der Durchführung der Maßnahme getätigt werden soll; Flächenerwerbe im Tauschwege können einem käuflichen Erwerb gleichgestellt werden,
 - i) Nebenausgaben der Flächenbereitstellung (Ausgaben für Notar, Makler, externe Beratung und Vermessung) und
 - j) Ausgaben zur Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit.
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- a) Maßnahmen, die nicht dem unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Zweck dienen; hierzu gehört besonders der Wegebau, der nicht dem Zweck der Zuwendungsmaßnahme unmittelbar dient,

- b) Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung, wie Wanderwege, Radwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Rastplätze, Toilettenanlagen, Parkplätze, Freitreppen, Aussichtstürme, soweit sie nicht bauablaufbedingt als Ersatzbauten erforderlich sind,
- c) Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck,
- d) provisorische Einrichtungen, soweit sie nicht für den Ablauf der Baumaßnahme notwendig sind,
- e) Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt, zum Beispiel Bergbau, schienengebundene Verkehrswege, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie,
- f) Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit sowie von Fischschutzanlagen an Wasserkraftanlagen,
- g) Ausgaben für Grunderwerb für einen Betrag von mehr als zehn Prozent beziehungsweise für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden von mehr als 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens,
- h) Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, und
- i) Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.

5.4.2

Zuwendungsfähige Ausgaben Förderbereich 2 (Abwassertechnische Maßnahmen)

Zuwendungsfähig sind:

- a) für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1:
 - aa) Zuwendungsfähig sind die Bauwerksausgaben für die Errichtung der Anlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen; bei Bodenfilteranlagen betreffen dies die Anlagen zwischen Ablauf des Regenüberlaufbeckens und der Einleitung in das Gewässer beziehungsweise der Einleitung in ein nachgeschaltetes Regenrückhaltebecken,
 - bb) Grunderwerbsausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie Gegenstand des Zuwendungsantrags sind und innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums abgewickelt werden; Ausgaben für den Grunderwerb – ohne entsprechende Nebenkosten – von Dritten für die Errichtung von Bodenfilteranlagen sind zuwendungsfähig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Grundstück von einem nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Eigentümer erwirbt,
- b) für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2:
 - aa) für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 Buchstabe a sind die Ausgaben für die Aus- und Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit fortschrittlichen Reinigungsverfahren, wie zum Beispiel Membrantechnologie, Ozonung, Aktivkohle, UV-Verfahren oder andere fortschrittliche Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung zur Mikroschadstoffreduzierung einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen zuwendungsfähig; zusätzliche notwendige Ausgaben für die Ausrüstung und den Einbau der mit der Technologie verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Investitionen sind ebenfalls zuwendungsfähig,
 - bb) für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 Buchstabe b und c sind die Ausgaben für die Aus- und Umrüstung öffentlicher Kläranlagen zur verbesserten Nährstoffelimination zuwendungsfähig,
- c) für Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 sind Ausgaben für die Verlegung der Einleitstellen sowie die Verbindungskanäle und Überleitungspumpwerke zuwendungsfähig und

- d) für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 sind die Ausgaben für die Errichtung oder Umrüstung von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen zuwendungsfähig; dazu gehören auch die Investitionsausgaben einer geräte- beziehungsweise messtechnischen Überwachung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben,
- b) unbare Eigenleistungen, unbare Planungsausgaben,
- c) Skonti, Rabatte und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden,
- d) Ausgaben für Kreditbeschaffung einschließlich Bauzinsen,
- e) Nebenausgaben zum Grunderwerb (Grunderwerbsteuern, Ausgaben für Notar und Gericht),
- f) allgemeine Nebenausgaben (Inserate, Genehmigungsgebühren, Finanzierung, Versicherung, Vermessung),
- g) Mehrausgaben infolge schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten und bergbaulicher Einwirkungen,
- h) Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, dem Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und dem Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise Maßnahmen, die Voraussetzung für Ausgleichsmaßnahmen sind, zum Beispiel landschaftspflegerischer Begleitplan,
- i) Ausgaben für Rückbau und Stilllegung von Abwasserbehandlungsanlagen,
- j) Ausgaben für Bestandsdokumentationen,
- k) Ausgaben für Grunderwerb für einen Betrag von mehr als zehn Prozent beziehungsweise für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden von mehr als 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens und
- l) Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.4.3.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Förderbereich 2 wird der bewilligte Zuschuss von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 8 Absatz 6 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung abgezogen. Gibt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits im Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde die zu verrechnenden Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes an, zieht die Bewilligungsbehörde diese von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ab.

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet für jede bewilligte Maßnahme die Festsetzungsstelle im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LANUV durch Übersendung jedes Zuwendungsbescheides an das LANUV.

5.4.4.

Bagatellgrenze

Förderfähig sind nur Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben mehr als 200 000 Euro betragen.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1****Zweckbindung**

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht verfügen.

Die Zweckbindungsfrist bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beschafften Wirtschaftsgüter.

Die Zweckbindung für Investitionen oder unbewegliche Wirtschaftsgüter beträgt 25 Jahre.

Bei Grunderwerb und bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen ist die Zweckbindungsfrist zeitlich unbegrenzt. Die Zweckbindungsfristen beginnen jeweils mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.2**Grundbuchliche Sicherung**

Im außergemeindlichen Bereich sind bei Grunderwerb und bei Zahlung von Entschädigungsleistungen mit Mitteln des Landes die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis der Eigentümerin oder des Eigentümers durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Im Fall einer durch die Bewilligungsbehörde zugestimmten Veräußerung oder Nutzungsänderung im Vergleich zur eingeschränkten, entschädigten Nutzung eines Grundstücks ist ein Rückzahlungsanspruch zu begründen, genauso wie bei einem Veräußerungsgewinn der Anspruch auf dem Zuwendungssatz entsprechenden Anteil des Zugewinns.

6.3**Grundstückstausch**

Kommt ein Grundstückstausch innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Fristen nicht zustande, ist die Zuwendung zurückzufordern.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW. Ergänzend werden die nachfolgenden Regelungen der Nummern 7.2 bis 7.4 getroffen.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Bezirksregierung erteilt einen Zuwendungsbescheid oder einen Änderungsbescheid.

Vor Bewilligung einer Zuwendung muss – soweit erforderlich – eine wasserrechtliche Zulassung vorliegen. Alternativ kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG ausreichend sein, sofern die Bewilligungsbehörde diese nach vorheriger Absprache anerkennt. In Förderbereich 1 ist für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eine Zustimmung zum Unterhaltungsplan oder eine nicht beanstandete Maßnahmenübersicht gemäß § 74 des Landeswassergesetzes vorzulegen.

7.3**Auszahlungsverfahren**

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die baufachliche Prüfung wird durch die örtlich zuständige Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde durchgeführt.

7.4**Verwendungsnachweis**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung nach Grundmuster 3, Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO zu führen. Sofern ein Zwischennachweis zu erbringen ist, ist Muster 2 zu Nummer 3.1 NBest-Bau der VV zur LHO zu verwenden.

Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat eine baufachliche Stellungnahme und einen Prüfungsvermerk durch die zuständige Obere Wasserbehörde gemäß Nummer 11.2 der VV beziehungsweise Nummer 11.2 der VVG zu § 44 LHO zu veranlassen. Der Verzicht auf eine baufachliche Prüfung ist zulässig, wenn es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen handelt, bei dem der Bund, das Land oder die Gemeinde beteiligt sind.

Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 der VV beziehungsweise Nummer 6.1 der VVG zu § 44 LHO ist die örtlich zuständige Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde.

8**Schlussbestimmungen**

Vollumfänglich zuwendungsfähig sind nur getätigte zuwendungsfähige Ausgaben, die die Begünstigten bis einschließlich zum 31. Juli 2026 bei der bewilligenden Stelle durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen. Getätigte zuwendungsfähige Ausgaben die später im Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden sind nur zuwendungsfähig, sofern diese 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigen. Fördervorhaben müssen spätestens bis einschließlich zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1302

II.**Finanzministerium**

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2023
– Bundeshaushalt –**

Runderlass
des Finanzministeriums
H 2202-000004-2023-0024500-I C 1

Vom 9. November 2023

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 2023 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://zrb.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. beleg hafte Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2023 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 5. Dezember 2023 zuzuleiten sind,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.6 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

– MBl. NRW. 2023 S. 1306

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024/2025

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Vom 3. November 2023

Hiermit wird der

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2024/2025

ausgeschrieben. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2026 „Unser Dorf hat Zukunft“. Dieser wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ will die Menschen auf dem Lande motivieren und unterstützen, die Zukunft ihrer Dörfer aktiv zu gestalten und sich für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und bauliche Entwicklung engagiert einzusetzen.

Ausgehend von individuellen Bedingungen stellen aktive Dorfgemeinschaften die vielfältigen Funktionen ihrer Dörfer dar, präsentieren ihre Projekte und besonderen Leistungen zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven im Sinn einer positiven Gesamtentwicklung ihrer Dörfer. Gemeinsames Handeln und Miteinander stehen dabei im Vordergrund. Wichtig sind auch jene Aktivitäten, die bei der Dorfentwicklung auf eine Steigerung der Lebens- und Bleibeperspektiven für die gesamte Bevölkerung abzielen.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mit zu gestalten und damit einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten, denn diese sind bedeutende Standorte für Arbeiten und Wohnen. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wichtige Faktoren. Darüber hinaus haben die ländlichen Räume zentrale Funktionen für Natur, Umwelt, Erholung und Freizeit und können einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Seit seinem Bestehen ist der Dorfwettbewerb ein wichtiges Instrument in der Entwicklung der Orte und Regionen. Er greift die aktuellen Herausforderungen auf und entwickelt sich stetig fort.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben mit seinen vielfältigen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen As-

pekten im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes zu fördern. Aus dem gesellschaftlichen und strukturellen Wandel sowie aus den demografischen Veränderungen ergeben sich Chancen und Herausforderungen, neue Ideen und Handlungsansätze in den ländlichen Räumen zu entwickeln.

- Perspektiven und Ideen für die Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote sowie die Infrastruktur und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen und die Möglichkeit der Erzeugung regenerativer Energie zu nutzen.

- die individuellen dörflichen Strukturen, eine dorfgemäße Baugestaltung und Siedlungsentwicklung einschließlich der erhaltenswerten Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und zu fördern.

- die Belange von Natur und Umwelt im Dorf und in der Landschaft und damit die Vielfalt, Eigenart und Besonderheiten des Ortes und seiner Umgebung bewusst zu machen, zu erhalten und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er richtet sich an Dorfgemeinschaften, die zeigen, was die Entwicklung und das Zusammenleben im Dorf auszeichnet, beispielhaft an eigenen Aktivitäten und innovativen Projekten.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungsbereiche nimmt eine Bewertungskommission die Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die konkreten Aktivitäten und Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt und entsprechend beurteilt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbewölkerung für die Entwicklung und Gestaltung ihres Dorfes gesetzt hat und wie diese in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung bereits umgesetzt wurden und umgesetzt werden sollen.

2.1

Bewertungsbereiche

Ziel- und Konzeptentwicklung, wirtschaftliche Initiativen und Verbesserung der Infrastruktur

Von der Dorfgemeinschaft entwickelte Ziele, Leitbilder und Entwicklungskonzepte sollen die Dorfentwicklung aktiv gestalten. Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte Entwicklungskonzepte für Gemeinde und Region sind von Bedeutung.

Das gemeinsame Handeln aller Akteure in Dorf, Gemeinde und Region ist eine wichtige Grundlage. Die Initiativen aus kommunaler und regionaler Zusammenarbeit werden berücksichtigt. Ziel der Aktivitäten soll sein, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Für die Zukunft des Dorfes ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung mit sicheren Arbeitsplätzen von großer Bedeutung. Wichtig sind alle Aktivitäten und unternehmerische Initiativen. Bedeutend sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner, neue Möglichkeiten für Mobilität sowie die Energieversorgung auf erneuerbarer Basis.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf, zum Beispiel mit Zukunftswerkstätten zur Erarbeitung von Projektideen

- Planung und Umsetzung von Konzepten für die Gestaltung aller Lebensbereiche, unter Berücksichtigung von kommunalen Festlegungen und Vorgaben
- Miteinander der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und der Kommune bei allen Aktivitäten
- Nutzung der überörtlichen Kooperationsmöglichkeiten in der Gemeinde und der Chancen einer regionalen Zusammenarbeit
- Aktive Beteiligung an regionalen Prozessen und Kooperationsprojekten
- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Unterstützung von unternehmerischen Eigeninitiativen und Neugründungen
- Sicherung der Nahversorgung und lokaler Basisdienstleistungen (zum Beispiel durch Dorfläden oder Mehrfunktionshäuser)
- Initiativen zur Sicherung der Mobilität
- Erhalten und Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Gartenbau, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Naherholung
- Entwicklung und Ausbau des ländlichen Tourismus
- Initiativen zur flächendeckenden Versorgung mit schnellen Breitbandnetzen
- Umfassende Nutzung der regenerativen Energien
- Klimaneutralität als ideales Ziel aller Aktivitäten und Projekte

Soziales und kulturelles Leben

Erfolgreich sind Dorfgemeinschaften, die gemeinsam Ideen für die Zukunft entwickeln und dabei Menschen verschiedener Alters-, Geschlechter- und Interessengruppen in die Entscheidungen über die Zukunft des Dorfes und bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen einbeziehen. Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität.

Insbesondere entsprechende Angebote und Einrichtungen fördern das generationsübergreifende und interkulturelle Gemeinschaftsleben, die Integration von Neubürgern sowie eine offene Willkommenskultur. Beispielhaft hierfür stehen ein aktives Vereinsleben und gemeinschaftliche Aktivitäten sowie Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft stärken. Ebenfalls von Bedeutung ist die Beschäftigung mit der Geschichte des eigenen Ortes, Tradition und Brauchtum.

Auch ortsübergreifende Kooperationen und eine regionale Vernetzung beispielsweise bei Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Tourismusangeboten oder zwischen den Vereinen tragen dazu bei, dass Menschen gerne auf dem Land leben.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Angebote für Senioren
- Nutzung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, gegebenenfalls in Kooperation mit benachbarten Dörfern
- Unterstützung von Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft und die Integration von Neubürgern unterstützen
- Förderung von Einrichtungen für die Begegnung der Generationen sowie für generationenübergreifende und integrative Aktivitäten

- Förderung und Erhaltung von Dorfraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Gemeinssinn als Leitbild bei Entscheidungen zur Zukunft des Dorfes
- Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Wertschätzender Umgang mit Baukultur, Natur und Umwelt

Gestaltung und Entwicklung der Bausubstanz sind wesentliche Teile einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes wird maßgeblich durch Zustand und Pflege der ortsbildprägenden Bausubstanz mitbestimmt. Die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen und Gebäuden ist zu berücksichtigen. Beseitigung von Leerständen, Umnutzung und die Nutzung von Baulücken stehen bei der Dorfentwicklung im Vordergrund. Dabei gilt, neue Gebäude und Baugebiete dem Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen.

Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes. Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat herausragende Bedeutung für eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität. Die Gestaltung des Ortes, des Ortsrandes und die Einbindung des Dorfes in die Landschaft sowie Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente, wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Feuchtbiotope sind vor dem Hintergrund des ökologischen Wertes und des Klimawandels von großer Bedeutung.

Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft, die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume und die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft tragen zur Sicherung und zur Qualität des Naturlandhaushaltes bei. Dabei sollte die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert werden.

Durch Initiativen für eine dorf- und standorttypische Begrünung sollten öffentliche Grünanlagen sowie Vor- und Hausgärten artenreich und nachhaltig gestaltet werden. Um Wissen und Erfahrungsschatz weiterzugeben sollten auch die nachfolgenden Generationen in zukunftsweisende Themen eingebunden werden. Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und das Heranführen der Kinder und Jugendlichen an Naturthemen und deren Einbeziehung in entsprechende Aktivitäten sind hierbei besonders wichtig. Bewertet werden außerdem Projekte und Ideen der Dorfgemeinschaft zur Anpassung an den Klimawandel.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Rahmen wie Innenentwicklungskonzepte, Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Flächen
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkmalern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung aktueller energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung und Nachnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und anderer leerstehender Bausubstanz
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen und so weiter
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums und der Freiflächen insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Farben und Materialien
- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen und öffentlichen Freiflächen unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher, Anpflanzungen von klimaresistenten Allee-bäumen und Pflanzen
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, Nutz- und Schulgärten sowie von Blu-

menschmuck, Fassadenbegrünungen, Hecken und Mauersäumen

- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpeln für die heimische Tierwelt sowie Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern sowie deren Uferbereiche

Gesamteindruck

Bei der abschließenden Beurteilung des Gesamteindrucks des Dorfes wird das Zusammenspiel der Bewertungsbereiche vor dem Hintergrund der individuellen Ausgangslage betrachtet. Die Jury bewertet, wie die Inhalte und Ziele des Wettbewerbs von der Dorfgemeinschaft umgesetzt werden. Im Mittelpunkt stehen die Fortschritte für die Entwicklung des Dorfes und das Engagement der Dorfgemeinschaft innerhalb der letzten Jahre. Die dargestellten Maßnahmen sollen zu einem geschlossenen Gesamteindruck des Dorfes im Hinblick auf seinen unverwechselbaren Charakter zusammengeführt werden.

Mögliche Maßnahmen:

- Beiträge zur Steigerung der Zukunftsfähigkeit
- Querschnittswirkung zur Erhöhung der Nachhaltigkeit
- Besondere Projekte zu den Themen aktueller Herausforderungen
- Verbindung der Fachbewertungsbereiche untereinander
- Nutzung der Teilnahme am Dorfwettbewerb zur aktiven Dorfentwicklung

2.2

Organisation und Bewertung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit der Organisation und Durchführung des Landeswettbewerbs. Eine von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium zu berufende Bewertungskommission beurteilt die Leistungen der Teilnehmer.

Für die Mitwirkung in der Kommission kommen unter anderem Personen aus folgenden Behörden, Verbänden und Organisationen in Frage:

- den Dezernaten „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen
- weiteren Fachbehörden des Landes mit thematischem Bezug zu den Bewertungsbereichen
- den kommunalen Spitzenverbänden
- den Landschaftsverbänden
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des ländlichen Raumes
- den Landfrauenverbänden
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- den Landjugendverbänden
- dem Tourismusverband
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Die Leitung obliegt der Landwirtschaftskammer.

Der Entscheid auf Landesebene wird im Sommer 2025 durchgeführt. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzepakketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldprei-

sen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten können Sonderpreise vergeben werden.

3

Durchführung des Wettbewerbes

3.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohner oder Gemeinschaften von benachbarten Dörfern mit insgesamt 3 000 Einwohnern. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe Nummer 4.1). Eine Meldung kann auch durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als vier Teilnehmern im Kreis und der kreisfreien Stadt wird über eine Teilnahme durch eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Kommission entschieden (siehe Nummer 3.2). Nicht teilnahmeberechtigt sind Orte, die aus dem Landeswettbewerb 2022 als Landessieger hervorgegangen sind.

3.2

Kreiswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen im Jahr 2024 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2025 einen Wettbewerb durch. Die Bewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinn der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatvereine berücksichtigt werden.

3.3

Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 4 Ortsteile = 1 Kreissieger
- ab 20 Ortsteile = 2 Kreissieger
- ab 40 Ortsteile = 3 Kreissieger
- ab 60 Ortsteile = 4 Kreissieger
- ab 80 Ortsteile = 5 Kreissieger
- ab 100 Ortsteile = 6 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4

Anmeldung und Termine

4.1

Kreiswettbewerbe 2024

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2024 (siehe Nummer 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2024 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2

Landeswettbewerb 2025

Die Kreise übersenden der

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Kristina Humpesch
Gartenstr. 11
50765 Köln

bis spätestens 15. September 2024 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile der Kreiswettbewerbe unter Angabe der Einwohnerzahlen und Gemeindenamen. Die Kreissieger (siehe Nummer 3.3) sind der Landwirtschaftskammer unmittelbar nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 30. November

2024 zu melden. Bei weniger als vier Teilnehmern pro Kreis wird noch im Herbst 2024 ein Bezirksentscheid durchgeführt (siehe Nummer 3.1).

4.3

Bundeswettbewerb 2026

Der 28. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2026 wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2026 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz meldet die Landessieger bis zum 31. Oktober 2025 zur Teilnahme an. Die Bundesbewertungskommission beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer im Sommer 2026.

– MBl. NRW. 2023 S. 1306

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

10. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 4. Dezember 2023

Die 10. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 21. Dezember 2023, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 4. Dezember 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1310

Jahresabschluss 2020 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. Oktober 2023

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 7. Oktober 2021 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 19. Oktober 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1310

Jahresabschluss 2021 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. Oktober 2023

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 29. September 2022 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes ist im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 19. Oktober 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1310

Jahresabschluss 2022 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. Oktober 2023

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) hat in ihrer Tagung am 28. September 2023 den Jahresabschluss 2022 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

Der Jahresabschluss 2022 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes wird entsprechend der in der Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Bilanz zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 603.760.253,55 Euro und einem Jahresüberschuss von 6.572.330,16 Euro gemäß § 4 EigVO NRW festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.572.330,16 Euro wird in Höhe von 2.950.891,89 Euro in die Instandhaltungsrücklage der Kulturimmobilien, in Höhe von 983.630,63 Euro in die Instandhaltungsrücklage der Immobilien der LWL-Hauptverwaltung und in Höhe von 2.637.807,64 Euro der Instandhaltungsrücklage der Schulimmobilien, davon 1.654.177,00 Euro aus dem Projekt Gute Schule 2020, eingestellt.

Die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 4 EigVO NRW festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner Part GmbH, Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal ist gemäß § 103 Absatz 2 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den Bauausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 beauftragt worden.

Diese hat mit Datum vom 17. Juli 2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den LWL- Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung LWL- Bau- und Liegenschaftsbetrieb – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung LWL- Bau- und Liegenschaftsbetrieb für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Anga-

ben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 17. Juli 2023

Breidenbach und Partner PartG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Wendlandt gez. Black
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss kann während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb in 48145 Münster, Waren-dorfer Str. 24, Zimmer 207, eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist ab der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses möglich.

Münster, 19. Oktober 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 1310

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569